Sitzungsvorlage Nr. 2025/48

Aktenzeichen: 700.11

Sachbearbeiter: Frankenbach, Silke

	Öffentlichkeitsstatus	Datum
Gemeinde Weißbach	öffentlich	27.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	16.12.2025	5

Betreff:
Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 2025/48 beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	16.12.2025	TOP:	5 ö

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein

1		2		3		4	

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt					Produktkonto
	20		20		Nein		Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Bisher ist die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weißbach in zwei selbständige öffentliche Einrichtungen unterteilt: Die zentrale Abwasserbeseitigung (= die Beseitigung des Abwassers, das zentral auf einer Kläranlage gereinigt wird) und die dezentrale Abwasserbeseitigung (= die Abfuhr und das Reinigen von Abwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben).
Die zentrale Abwasserbeseitigung ist in der Abwassersatzung geregelt und die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.

Die Trennung der Einrichtungen ist mittlerweile jedoch de facto gegenstandslos geworden, da niemand mehr über die Gemeinde Abwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben abholen lässt.
Grund dafür ist zum einen, dass es im Gemeindegebiet kaum noch Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben gibt.
Zum anderen beauftragen die Eigentümer der wenigen verbliebenen Anlagen schon seit langem private Dienstleister damit das Abwasser und den Schlamm zu einer Kläranlage zu transportieren.

Wenn Abwasser oder Schlamm auf einer Kläranlage angeliefert werden, gelten für dessen Entsorgung aber eigentlich die Regelungen für die zentrale Abwasserbeseitigung.
Daher sind die Regelungen der Gemeinde Weißbach für die dezentrale Abwasserbeseitigung inzwischen obsolet geworden.

Sofern der Gemeinderat im Rahmen der von der Verwaltung vorgeschlagen Neufassung der Abwassersatzung deren § 1 entsprechend dem Satzungsmuster des Gemeindetages beschließt, kann die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben also aufgehoben werden.
Die Gebührenerhebung für angeliefertes Abwasser und für Schlamm richtet sich dann nach den §§ 36 ff. der neu gefassten Abwassersatzung; der Gebührensatz ist in § 41 Abs. 4 der Abwassersatzung festgelegt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben aufzuheben.

Da eine Satzung nur durch eine Satzung aufgehoben werden kann, ist hierzu eine „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben“ zu beschließen.
Ihr Wortlaut findet sich in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage.

Frau Silke Frankenbach von der Verbandskämmerei des GVV Mittleres Kochertal wird in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2025 anwesend sein, um dem Gremium für Erläuterungen und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen.